



## Statuten des Vereins **Musik übers Meer**

### **Artikel 1 Name**

Unter dem Namen Musik übers Meer besteht seit 2011 ein Verein auf unbeschränkte Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hedingen ZH.

### **Artikel 2 Zweck**

Der Verein ermöglicht es Kindern und Jugendlichen in Ländern mit beschränkten wirtschaftlichen Ressourcen, in einer Musikschule und in einem Jugendorchester zu musizieren, indem er die Musikschulen mit Instrumenten ausrustet. Ausserdem unterstützt er nach Möglichkeit Mitarbeitende der Musikschulen und Musikstudent\*innen in ihrer Weiterbildung. Ebenfalls nach Möglichkeit unterstützt er die Angehörigen der Musikschulen in Notlagen.

Musik übers Meer ist ein gemeinnütziger Verein. Er strebt keinen Gewinn an.

### **Artikel 3 Tätigkeiten**

Der Verein

- sammelt in der Schweiz gut erhaltene Musikinstrumente und schickt sie an Partnerschaftsorganisationen in den Projektländern.
- arbeitet eng mit Institutionen und Organisationen in den Projektländern zusammen.
- unterstützt in den Projektländern die Gründung von Musikschulen und Jugendorchestern.
- sorgt für Nachhaltigkeit und Qualitätssicherung der Projekte, unter anderem durch Angebote für die Reparatur von Musikinstrumenten.
- kann junge Menschen zur Förderung ihrer musikalischen Ausbildung einzeln unterstützen.
- kann junge Menschen zur Förderung ihrer Ausbildung zur Instrumentenreparateurin / zum Instrumentenreparateur einzeln unterstützen.
- kann für Kinder/Jugendliche und Familien in akuten Notsituationen Hilfe leisten.

Diese Liste ist nicht abschliessend.

### **Artikel 4 Finanzierung**

Der Verein beschafft seine finanziellen Mittel durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Vereinsaktionen und durch Sammlung von Geld bei privaten Stiftungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

## **Artikel 5            Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Artikel 6            Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **Artikel 7            Mitglieder und Mitgliederbeiträge**

Natürliche und juristische Personen, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützen wollen, können jederzeit Mitglied werden. Mitglied ist, wer vom Vorstand aufgenommen wird und den Mitgliederbeitrag bezahlt. Bei der Aufnahme werden die Mitglieder über den Verein dokumentiert.

Für natürliche Einzelpersonen besteht die Einzelmitgliedschaft, für zwei oder mehr Familienmitglieder im gleichen Haushalt die Familienmitgliedschaft. Natürliche oder juristische Personen, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsleitung. Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen oder den Zielsetzungen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Für Einzelmitglieder, Familienmitglieder und juristische Mitglieder können unterschiedliche Mitgliederbeiträge festgesetzt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

## **Artikel 8            Organe**

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Geschäftsleitung
- Revisionsstelle

## **Artikel 9            Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung mit dem Vorstand und den Mitgliedern tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann jederzeit auch eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung eingeladen.

Die Vereinsversammlung behandelt unter anderem folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstands
- Kenntnisnahme des Jahresprogramms und des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das darauffolgende Kalenderjahr
- Beschluss über Statutenänderungen
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle

- Beschluss über eine allfällige Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Liquidationserlöses gemäss Artikel 12.

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst und sind zu protokollieren. Einzelmitglieder, juristische Mitglieder und Ehrenmitglieder haben eine Stimme, Familienmitglieder höchstens zwei Stimmen. Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin des Vorstands den Stichentscheid. Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **Artikel 10            Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Amtsperiode beträgt jeweils 3 Jahre, beginnend mit der Vereinsversammlung vom 20. Mai 2022. Eine Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind nur an einer ordentlichen Vereinsversammlung möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand

- führt den Verein im Sinne des Zweckartikels
- lädt ein zu Vereinsversammlungen und leitet sie
- wählt die Geschäftsleiterin/den Geschäftsleiter
- definiert den Stellenbeschrieb der Geschäftsleitung
- diskutiert und entscheidet über das Jahresprogramm und das Budget
- nimmt das Controlling der Projekte und der Finanzen wahr
- unterstützt die Geschäftsleitung, insbesondere beim Fundraising sowie bei der Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit
- regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand kommt zusammen, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied und die Geschäftsleitung können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt; die Beschlüsse werden an der nächsten Sitzung protokolliert.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

## **Artikel 11            Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter führt die Geschäftsstelle des Vereins, die aus weiteren Mitarbeitenden bestehen kann.

Die Geschäftsleitung kann auch von einem Vorstandsmitglied ehrenamtlich wahrgenommen werden, ebenso Aufgaben der Geschäftsstelle.

Die Geschäftsleitung

- erstellt das Jahresprogramm und das Budget zuhanden des Vorstandes
- plant und realisiert die Projekte
- beschafft die finanziellen Mittel für die Projekte in Zusammenarbeit mit dem Vorstand

- betreibt Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit
- vertritt – bei Bedarf zusammen mit einem Vorstandsmitglied – den Verein gegen aussen
- erledigt die administrativen Arbeiten des Vereins
- ist zeichnungsberechtigt im Rahmen ihrer Vollmachten
- nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht ohnehin dem Vorstand angehört.

## **Artikel 12            Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus ein bis zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Amtsperiode beträgt jeweils 3 Jahre, beginnend mit der Vereinsversammlung vom 20. Mai 2022. Eine Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind nur an einer ordentlichen Vereinsversammlung möglich.

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung des Vereins auf Übereinstimmung mit Gesetz und Statuten und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

## **Artikel 13            Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die verbleibenden Mittel nach Auflösung des Vereins sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Artikel 14            Statuten**

Die Gründungsstatuten vom 27. August 2011 wurden anlässlich der Vereinsversammlungen vom 25. April 2014, 17. April 2015 und 20. Mai 2022 revidiert. Seit Januar 2021 erscheinen diese Statuten mit dem neuen Vereinslogo.

Hedingen, 24. Mai 2022

Die Präsidentin:

Cornelia Diethelm

Die Aktuarin:

Susanne Lendenmann

Verein Musik<sup>übers</sup>Meer, Buchenweg 3, CH-8908 Hedingen, +41 (0)44 761 02 52

info@musikuebersmeer.ch, www.musikuebersmeer.ch

PC Nr. 85-310707-2, IBAN Nr. CH 39 0900 0000 8531 0707 2

Spenden an Musik<sup>übers</sup>Meer können in der Regel bei der Steuererklärung abgezogen werden.